

Stellungnahme

des Bundesverbands des Deutschen Versandhandels e.V. (bvh)

zum Entwurf des Europäischen Parlaments zur Verbraucherrechte-Richtlinie
vom 24. März 2011

Im Herbst 2008 hat die Europäische Kommission eine neue Verbraucherrechte-Richtlinie vorgeschlagen, in der die aktuellen Richtlinien über Haustürgeschäfte (RL 1985/577/EWG), unfaire Geschäftsbedingungen (RL 1993/13/EWG), Fernabsatzgeschäfte (RL 1997/7/EG) und Verbrauchsgüterkauf (RL 1999/44/EG) zusammengefasst und reformiert werden sollen. Der ursprüngliche Richtlinienentwurf sah eine europaweite Vollharmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften vor, mit der der bisherige Flickenteppich aus 27 unterschiedlichen nationalen Einzelregelungen ersetzt werden sollte. Nach umfangreichen Diskussionen hat das Europäische Parlament am 24. März 2011 seinem Berichterstatter Andreas Schwab ein Mandat für Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission erteilt, um einen Kompromiss für die Richtlinie zu erarbeiten.

Der Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V. (bvh) begrüßt ausdrücklich das Vorhaben von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament, den grenzüberschreitenden Handel durch europaweit übereinstimmende Regeln im Verbraucherschutz zu fördern. Gerade im Online- und Versandhandel besteht ein großer Bedarf an Klarheit und Rechtssicherheit. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kunden und Händlern entstehen.

Der letzte Richtlinienentwurf des IMCO-Ausschusses und die aktuell angenommenen Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zur Verbraucherrechte-Richtlinie lassen aber die Grundidee der Harmonisierung des Verbraucherschutzes in Europa kaum noch erkennen. Sie setzen stattdessen Mindeststandards, mit der Option in jedem Mitgliedsstaat strengere Regeln zu erlassen und schaffen zusätzlich neue Hürden für den Online- und Versandhandel. Wir möchten hier auf einige Punkte hinweisen, die den Online- und Versandhandel besonders stark betreffen würden:

- Das Vorhaben in Artikel 22a der aktuellen Änderungsanträge, Händler zur Lieferung von Waren in alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verpflichten ist alarmierend und lässt die praktischen und juristischen Gegebenheiten vollkommen außer Acht:

Europaweit sind die Bedingungen was Zahlungsdienste, Logistik und Fragen der Besteuerung angeht noch so unterschiedlich, dass - wenn überhaupt - nur größere Unternehmen über die Kapazitäten verfügen, einen Verkauf in mehrere Mitgliedsstaaten zu organisieren. Für alle Händler entstünden aus einer solchen grenzüberschreitenden

1/3



Lieferungspflicht immense Kosten. Diese Kosten wären insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen nicht tragbar und würden sie in ihrer Existenz bedrohen. Für die moderne und vitale Branche des E-Commerce die im letzten Jahr ein Rekordwachstum von 18,3 Milliarden Euro verzeichnen konnte, würden solche zusätzlichen Kosten einen kräftigen Dämpfer bedeuten.

In rechtlicher Hinsicht wird der Händler hierdurch zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Vertragsfreiheit und schafft zusätzliche Unsicherheiten, welches nationale Recht auf den jeweiligen Vertrag anwendbar ist.

- Die neuen formellen Anforderungen durch weitere Informationspflichten in Artikel 11 des Entwurfs benachteiligen den Versandhandel in unangemessener Weise, da dem Verbraucher schon durch das Widerrufsrecht die Möglichkeit eingeräumt wird, sich von einem unerwünschten Vertrag nachträglich zu lösen:

Vorvertragliche Informationspflichten zu Fernabsatzverträgen die online abgeschlossen werden, muss der Händler nach Artikel 11 nicht nur einmal angeben, sondern bezüglich Preis und Preisbestandteilen zusätzlich eine Bestätigung des Verbrauchers einholen, dass dieser sie gelesen und verstanden hat. Die Wiederholung derselben Informationen gegenüber dem Verbraucher bedeutet für diesen keinen Mehrwert und könnte ihn sogar verwirren.

Ebenso ist die Verpflichtung zu einer Bestätigung eines telefonischen Angebots auf einem dauerhaften Datenträger dem Charakter der Telefonverträge nicht angemessen: Verbraucher, die telefonisch bestellen geben nicht immer eine E-Mail-Adresse an oder besitzen eine solche möglicherweise gar nicht. Konsequenz hieraus ist eine Pflicht zur schriftlichen Bestätigung, die gerade die Vorteile des telefonischen Vertragsabschlusses – Flexibilität und Schnelligkeit – aufhebt.

Extrem wirtschaftsschädigend und für Onlinehändler praktisch kaum umsetzbar ist auch die neu geschaffene Verpflichtung in Artikel 11 Absatz 2a des Entwurfs, auf der Startseite ihres Internetangebots klar und lesbar über sämtliche Lieferbeschränkungen oder eingeschränkte Zahlungsmöglichkeiten zu informieren: Angesichts der kaum überschaubaren Zahl von Zahlungsdiensten in den Mitgliedsländern und umfangreicher möglicher Lieferbeschränkungen je nach angebotenen Produkt oder Entfernung (z.B. Expresslieferungen) würde dies zu einer unüberschaubaren Menge von Informationen auf der Startseite führen. Für den Verbraucher bedeuten sie an dieser Stelle keinen echten Mehrwert, da er diese Informationen bereits jetzt im Bestellprozess an der Stelle erhält, wo er sie benötigt.

Eine solche Sonderverpflichtung für den Onlinehandel ist auch im Vergleich zum stationären Handel nicht gerechtfertigt: Kein Betreiber eines Ladengeschäfts muss auf **2/3**

seinem Schaufenster angeben, welche in anderen europäischen Mitgliedstaaten gültigen Kreditkarten oder andere Zahlungssysteme er nicht akzeptiert. Warum also die Schlechterstellung des Onlinehandels?

- Der zeitliche Rahmen, in dem der Händler einem Verbraucher sämtliche Zahlungen aus einem widerrufenen Fernabsatzvertrag erstatten muss, ist mit 14 Tagen in Artikel 16 zu eng gesetzt: Da dem Verbraucher nach Mitteilung des Widerrufs an den Händler noch weitere 14 Tage zustehen sollen um die Ware zurückzusenden, kann dieser zuvor den Eingang der Ware und deren Zustand nicht überprüfen. Hier sollte entsprechend dem ursprünglichen Richtlinien text an einer Rückzahlungsfrist von 30 Tagen festgehalten werden.

Über den bvh

Dank E-Commerce und Internet ist der Versandhandel so vital wie nie. Der Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V. (bvh) ist die Branchenvereinigung der interaktiven Händler (d.h. der Online- und Versandhändler). Dem bvh gehören derzeit mehr als 300 Unternehmen an. Darunter sind Versender mit gemeinsamem Katalog- und Internet-Angebot, reine Internet-Händler, Teleshopping-Unternehmen, Apothekensender und eBay-Powerseller. Die Branche setzt allein jährlich im Privatkundengeschäft über 30 Mrd. Euro um; davon entfallen rund 75 Prozent auf Distanzhandelsfirmen, die dem bvh angeschlossen sind. Allein der Online-Handel mit Waren hat daran einen Anteil von knapp 60 Prozent.

Der jährliche Gesamtumsatz im Geschäft mit gewerblichen Kunden wird auf weitere 7 Mrd. Euro geschätzt. Der bvh vertritt die Brancheninteressen aller Versender gegenüber dem Gesetzgeber sowie Institutionen aus Politik und Wirtschaft. Darüber hinaus gehören die Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen und Trends, die Organisation des gegenseitigen Erfahrungsaustausches sowie fachliche Beratung zu den Aufgaben des Verbands.

Ansprechpartnerin: Stephanie Schmidt, bvh-Justiziarin

Mail: Stephanie.Schmidt@versandhandel.org

Tel: 030 206 1385-13

Fax: 030 206 1385-20